

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2026

Schwerin, den 20. Juli

Nr. 29

Landesbehörden

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für
Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 29. Juni 2026

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2025 beantragte die Qair WP Vietschow GmbH & Co. KG die Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 Absatz 1a BImSchG über die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen Schall- und Schattenemissionen sowie Turbulenzen für die zu einem späteren Zeitpunkt zu beantragende Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA).

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat für den Vorbescheid zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben in Bezug auf die für den Vorbescheid beantragten Belange (Schall-, Schatten- und Turbulenzimmissionen) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher in Bezug auf diese für den Vorbescheid abgeprüften Belange nicht erforderlich.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden hinsichtlich der für den Vorbescheid relevanten Belange anhand der unter den Nummer 1 und 2 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Das Vorhabengebiet befindet sich im ländlichen Raum. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Natur und Landschaft werden ausgeschlossen.

Das Vorhaben verursacht keinerlei Flächenversiegelungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Im Untersuchungsraum (100 m + Rotorradius) um die WEA-Standorte befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M-V. Eine Funktionsbeeinträchtigung ist durch den Antragsgegenstand nicht gegeben.

Im nahen Umkreis des Vorhabengebietes befindet sich ca. 300 m östlich als Flächennaturdenkmal (FND) das Waldfeuchtgebiet „Revier Matgendorf Abt. 2540a1“ nach § 28 BNatSchG. Eine Funktionsbeeinträchtigung ist durch den Antragsgegenstand nicht gegeben.

Im weiteren Untersuchungsraum (bis 5 km Umkreis) befinden sich außerdem folgende Schutzgebiete:

- GGB_2141-301 - FFH-Gebiet: „Kleingewässerlandschaft nördlich von Jördenstorf“ ca. 2.100 m südöstlich
- GGB_2041-301 – FFH-Gebiet: „Griever Holz“ ca. 5.000 m nordwestlich
- DE_1941-401- EU-Vogelschutzgebiet: „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ ca. 1.200 m nordwestlich
- Flächennaturdenkmal (FND) „Soll Schwasdorf“ ca. 4.100 m östlich
- FND „Seebruch bei Schrödershof“ ca. 2.200 m südöstlich
- FND „Belitzer Senke“ ca. 4.200 m westlich
- FND „Waldfeuchtgebiet Revier Dalwitz Abt. 3403“ ca. 3.400 m westlich
- FND „Waldfeuchtgebiet Revier Dalwitz Abt. 3419“ ca. 5.000 m nordwestlich
- FND „Eichenkoppel Prebberede (Fettkoppel)“ ca. 3.600 m westlich
- FND „Ehemaliger Torfstich Rensower See“ ca. 3.350 m nordwestlich
- FND „Waldfeuchtgebiet Revier Matgendorf Abt. 2531b“ ca. 5.000 m südlich
- FND „Os Westlich Groß Lunow“ ca. 4.800 m nördlich

Weitere Schutzgebiete, die nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG zu berücksichtigen sind, liegen im Wirkbereich der WEA nicht vor.

Durch das Vorhaben sind keine Gebiete betroffen, in denen deutsche oder EU-weit festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Es liegen keine erheblichen Einschränkungen besonderer Nutzungen des Gebietes vor. Das Ausmaß der Auswirkungen, die Schwere und Komplexität der Auswirkungen, die Wahrscheinlichkeit

der Auswirkungen, die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen erreichen nicht den Umfang, der eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich macht.

Aus der Betrachtung des Standortes des Vorhabens ergibt sich, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 sowie die in Anlage 3 genannten Schutzgüter des UVPG hervorgerufen werden können.

Zusammenfassend ist im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich der beantragten, einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des UVPG aufgrund ihres möglichen Ausmaßes entstehen können. Aufgrund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 369

Öffentliche Zustellung

Bekanntmachung des Landesförderinstituts
Mecklenburg-Vorpommern
– Geschäftsbereich der NORD/LB –

Vom 2. Juli 2026

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) von Diaz Lorenzo, Patricia, zuletzt wohnhaft in 18109 Rostock, Demminer Straße 3 ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen:
Schluss-Ablehnungsbescheid vom 16.04.2026 zum
Aktenzeichen AWHR1-472004
Schluss-Ablehnungsbescheid vom 16.04.2026 zum
Aktenzeichen AWHR2-132514

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) und Ermittlungen über den Aufenthaltsort oder eine andere inländische Anschrift sind ergebnislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den Räumen des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, in Raum 003 bei Herrn Mame-row eingesehen oder abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 370

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Neubrandenburg
– Kriminalpolizeiinspektion Neubrandenburg

Vom 3. Juli 2026

Der vom Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz ausgestellte Dienstausweis mit der **Nummer 11669**, gültig bis 31. Dezember 2035, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 370

Planfeststellung für die Alleenpflanzung an der B 104 zwischen Woldegk und Mildenitz im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr

Vom 6. Juli 2026

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern vom 30.06.2026, Aktenzeichen: 0115-553-13-81-1, ist der Plan für Alleenpflanzung entlang der B 104 zwischen Woldegk und Mildenitz, gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) festgestellt worden.

II.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten und nachrichtlich dargestellten Planunterlagen einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung in der Zeit **vom 20. Juli 2026 bis einschließlich 31. Juli 2026** in der folgenden Kommunalverwaltung während nachfolgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Amt Woldegk, Karl-Liebke-Platz 1, Haus 2, Raum 209 in 17348 Woldegk

Montag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 17:30 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Stellungnahme oder Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt, § 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG M-V.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt, § 74 Abs. 4 Satz 4 VwVfG M-V. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internetseite des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Mecklenburg-Vorpommern

<https://www.strassen-mv.de/planfeststellung/beschluesse>

eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich, § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG M-V.

III.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Das Vorhaben für die ergänzende Alleebaumpflanzung im Zuge der B 104 von Woldegk bis Mildnitz (B 104 Abs. 830 von km 0+050 bis km 2+400) wird planfestgestellt, weil die damit verfolgten Ziele die Inkaufnahme der in den Entscheidungsgründen aufgezeigten nachteiligen Wirkungen auf öffentliche und private Belange rechtfertigen. Unter Gesamtbetrachtung aller entgegenstehenden Interessen überwiegt das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern
Domstraße 7
17489 Greifswald

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für den Vorhabenträger und diejenigen, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der tatsächlichen Zustellung. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Mecklenburg-Vorpommern
Blücherstraße 1 (Haus 5)
18055 Rostock

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringerem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Für die Erhebung der Klage beim OVG Mecklenburg-Vorpommern stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

– schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden.

– auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Zuleitung über das EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) erhoben werden. Zu den Einzelheiten des elektronischen Übermittlungsweges und dessen technische Anforderungen wird auf die Seite des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern sowie auf die Webseite www.egvp.de verwiesen. Eine Kommunikation über E-Mail in Rechtssachen ist nicht zugelassen.

Sofortige Vollziehbarkeit:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 Nr. 3a VwGO.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern gestellt und begründet werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für den Vorhabenträger und diejenigen, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der tatsächlichen Zustellung.

Der Antragsteller muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern
Blücherstraße 1 (Haus 5)
18055 Rostock

und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen. Der Antrag soll bestimmt sein.

Für das Stellen des Antrags beim OVG Mecklenburg-Vorpommern stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

– schriftlich:

Der Antrag kann schriftlich gestellt werden.

– auf elektronischem Weg:

Der Antrag kann auch durch Zuleitung über das EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) gestellt werden. Zu den Einzelheiten des elektronischen Übermittlungsweges und dessen technische Anforderungen wird auf die Seite des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern sowie auf die Webseite www.egvp.de verwiesen. Eine Kommunikation über E-Mail in Rechtssachen ist nicht zugelassen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 370

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) – Wesentliche Änderung von sieben Windkraftanlagen (WKA Marsow II), Bekanntmachung Änderungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 20. Juli 2026

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (Sitz: Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen) erhielt mit Datum vom 4. Juni 2026 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 48/26).

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, wird der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG die Genehmigung **zur wesentlichen Änderung von sieben Windkraftanlagen (WKA)** des Typs Siemens Gamesa SG-6.6-170 mit einer Nennleistung von 6,6 MW, einer Nabenhöhe von 165 m, einem Rotordurchmesser von 170 m und einer Gesamthöhe von 250 m **zu drei WKA (WKA 1, 2, 6) des Typs Nordex N175-6.X mit Serrations (STE)** mit einer Nennleistung von 6,8 MW, einer Nabenhöhe von 179 m zzgl. 1 m Fundamenterhöhung, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von 267,5 m **und vier WKA (WKA 3, 4, 5, 7) des Typs Nordex N163-6.X mit Serrations (STE)** mit einer Nennleistung von 6,8 MW, einer Nabenhöhe von 164 m zzgl. 0,89 m Fundamenterhöhung, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Gesamthöhe von 246,39 m an nachfolgend genannten Standorten

19260 Vellahn Gemarkung Marsow			mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	1	22/1	33230531	5926002
WKA 2	1	22/1	33230594	5926357
WKA 3	1	16/1	33231279	5926680
WKA 4	1	16/1	33231351	5926347
WKA 5	1	17	33231233	5926030
WKA 6	1	17	33230900	5926174

19260 Vellahn Gemarkung Marsow			mit den Standortkoordinaten ¹	
WKA 7	1	16/1	33230946	5926579

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

erteilt.

2. Die Genehmigung nach Nr. A.1. dieses Bescheides (d. B.) umfasst die wesentliche Änderung durch die Typenänderung von 7 WKA und einer geringfügigen Standortverschiebung, wobei die Erteilung der Nebenbestimmungen auf bauliche und betriebliche Anforderungen hinsichtlich der Standsicherheit schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen als auch auf die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen beschränkt sind.
3. Der Genehmigungsbescheid des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Gez.: 63/25 vom 3. Dezember 2025 wird hiermit in nachfolgend genannten Abschnitten

A. Entscheidung		
C. Nebenbestimmung		
I. Bedingungen	I.2.1	(Immissionsschutz)
II. Befristung		
III. Auflagen	III.2.	(Bauordnung, Turbulenz)
	III.3.	(Immissionsschutz)
	III.3.1. –	(Immissionsschutz,
	III. 3.4.	Aspekt Schall)
	III.8.11.,	(Luftfahrt)
	III.8.13.,	
	III.8.15.,	
	III.8.17.	
	III.11.8	(Anzeigen und Abnahmen, Flugsicherheit)
E. Hinweise	I.2.	(Bauordnung)
	I.3.	(Immissionsschutz)
	I.8.2. –	(Luftfahrt)
	I.8.4.	

ersetzt bzw. ergänzt.

4. Die unter C. d. B. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
5. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen unter C.III.2., C.III.3., C.III.4. und C.III.5. d. B. wird angeordnet.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Die Kosten des Änderungs genehmigungsverfahrens trägt die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides hat folgenden Wortlaut:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung sowie der zugehörigen Antragsunterlagen wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **21. Juli 2026** bis einschließlich **4. August 2026** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss - Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 58866512) die Einsichtnahme möglich. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung aller Unterlagen gemäß § 10 Absatz 8 Satz 4 BImSchG online auf der Homepage des StALU WM

http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als bekannt gemacht und zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung für Dritte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-) Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-) Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 372

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren am Standort Severin, Bekanntmachung des Vorhabens

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 20. Juli 2026

Die Mecklenburger Landpute GmbH plant die wesentliche Änderung der Anlage zum Schlachten von Tieren durch die Errichtung einer geschlossenen Produktionshalle und neuer Produktionseinrichtungen sowie die Umnutzung und den Rückbau vorhandener Gebäude in 19374 Severin, Kastanienallee 3, Gemarkung Severin, Flur 1, Flurstücke 78/3, 79/3, 102/6, 102/8, 102/10, 102/11, 102/13, 102/21, 102/22, 102/23, 102/24, 102/25, 102/26, 102/27, 102/31. Die genehmigte Schlachtkapazität von max. 45 t/d bleibt unverändert.

Die geänderte Anlage soll voraussichtlich im 4. Quartal 2027 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der wesentlich geänderten Anlage zum Schlachten von Tieren ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG, sowie die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind Fachgutachten des Antragstellers (Emissions- und Immissionsprognose für Schall, Geruchs-Immissionsprognose, Standortbezogene Voruntersuchung des Einzelfalls).

Die Auslegung des Antrages sowie beigelegter Unterlagen erfolgt vom 28. Juli 2026 bis einschließlich 27. August 2026 zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 58866525) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online auf der Homepage des StALU WM

http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Die Auslegung im StALU WM wird als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Antragsunterlagen unabhängig von der Veröffentlichung im Internet gesehen. Bei Bedarf einer anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeit nehmen Sie bitte Kontakt mit dem StALU WM (Tel. 0385 58866525) auf.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich 10. September 2026 schriftlich bei der o. g. Genehmigungsbehörde (StALU WM) oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „Einwendung Mecklenburger Landpute Severin“ als beigefügtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 373

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Wesentliche Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren am Standort Severin

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 20. Juli 2026

Die Mecklenburger Landpute GmbH plant die wesentliche Änderung der Anlage zum Schlachten von Tieren durch die Errichtung einer geschlossenen Produktionshalle und neuer Produktionseinrichtungen sowie die Umnutzung und den Rückbau vorhandener Gebäude am Standort 19374 Severin, Kastanienallee 3, Gemarkung: Severin, Flur 1, Flurstücke 78/3, 79/3, 102/6, 102/8, 102/10, 102/11, 102/13, 102/21, 102/22, 102/23, 102/24, 102/25, 102/26, 102/27, 102/31. Für die wesentliche Änderung der Anlage zum

Schlachten ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG sowie die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 UVPG in Verbindung mit Nummern 7.13.2 und 7.19.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gem. § 7 Absatz 2 als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe (Abschnitt A) wurde geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass bezüglich dieser wesentlichen Änderung besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, sodass in der zweiten Stufe die Umweltauswirkungen im Abschnitt B genauer betrachtet wurden.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen auf die Umwelt und deren Schutzgüter. Hinsichtlich des Ausmaßes der durch die geplante Änderung des Geflügelschlachthofes i. V. m. der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Verwertung von Schlachtnebenprodukten und tierischen Abfällen resultierenden Wirkungen, die insbesondere mit einer Reduzierung der Geruchs- und Schallemissionen einhergehen, ist davon auszugehen, dass sich diese geographisch auf das Vorhabensgebiet und dessen Nahbereich beschränken. Bis auf die Spitzenpegelüberschreitung am IO9 und der zusätzliche Bodenversiegelung ist das Vorhaben mit keinen nachteiligen Auswirkungen verbunden. Die Auswirkungen tragen somit auch keinen grenzüberschreitenden Charakter. Die an den nächsten Immissionsorten zu erwartenden Geruchs-, Lärm- und sonstigen Belastungen werden gegenüber der vorhandenen Belastung deutlich reduziert bzw. sind gleichgeblieben.

Die Überschreitung des Spitzenpegelüberschreitung nachts am IO9 kann mit organisatorischen Maßnahmen entgegengewirkt werden, so dass die maximal zulässigen Spitzenpegel der TA Lärm eingehalten werden können.

Nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigungen (im Sinne eines Eingriffes nach der Naturschutzgesetzgebung) aufgrund von Flächenversiegelung/-Teilversiegelung sind nicht gegeben, da die zu bebauenden Flächen bauplanungsrechtlich im Innenbereich liegen und eine ökologisch geringe Bedeutung haben. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten. Beeinträchtigende Fernwirkungen (außer temporär wirkender Lärm in der Bauphase) sind nicht vorhanden. Schutzgebiete und Gebiete von besonderer Bedeutung sind mehr als 5.000 m entfernt.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 374

Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen (WKA Lübesse VI), Bekanntmachung Genehmigungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 20. Juli 2026

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Energiepark Sülte GmbH & Co. KG (Kronacher Straße 41, 96052 Bamberg) erhielt mit Datum vom 28. April 2026 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 34/26).

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, wird der Energiepark Sülte GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen (WKA) des Typs Nordex N 149/5.X mit Serrations (STE) mit einer Gesamthöhe von 199,95 m, einer Nabenhöhe von 125,4 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Nennleistung von 5,7 MW an nachfolgend genannten Standorten

19077 Sülte und Lübesse				mit den Standortkoordinaten UTM Zone 33	
Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 6	Sülte	3	10	33263634	5933593
WKA 7	Sülte	3	8	33264049	5933856
WKA 9	Sülte	1	49/3	33264310	5934157
WKA L1	Lübesse	2	29/3	33264667	5934018

erteilt.

2. Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
3. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen C.III.2., C.III.3., C.III.4. (ausgenommen C.III.4.19 bis C.III.4.21 d. B.), C.III.5, C.III.6., C.III.7., C.III.8., C.III.9., und C.III.10. d. B. wird angeordnet.
4. Die Ausnahmegenehmigung von den Verboten zum gesetzlichen Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V für die unmittelbaren Beeinträchtigungen von 93 m² Baumhecke (BHB) wird erteilt.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Energiepark Sülte GmbH & Co. KG.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides hat folgenden Wortlaut:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Obergericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung sowie der zugehörigen Antragsunterlagen wird gemäß § 10 Absatz 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **21. Juli 2026** bis einschließlich **4. August 2026** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 58866512) die Einsichtnahme möglich. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm gem. § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung aller Unterlagen gemäß § 10 Absatz 8 Satz 4 BImSchG online auf der Homepage des StALU WM

http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/

und im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Lübesse VI“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gemacht und zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter oben genannter Adresse oder elektronisch unter StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung für Dritte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-)Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist gemäß § 63 Absatz 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamt-

höhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 375

Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen (Groß Welzin I), Bekanntmachung Ablehnungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 20. Juli 2026

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG (Emmy-Noether-Straße 17, 25524 Itzehoe) erhielt die Ablehnung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 51/26) mit Datum vom 11. Juni 2026.

Eine Ausfertigung des Ablehnungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Absatz 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **21. Juli 2026** bis einschließlich **4. August 2026** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abteilung 6 Windkraft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 58866512) die Einsichtnahme möglich. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online auf der Homepage des StALU WM

http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/

und im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „Groß Welzin I“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gemacht und zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter oben genannter Adresse oder elektronisch unter

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung für Dritte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-)Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist gemäß § 63 Absatz 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 376

Errichtung und Betrieb von 15 Windkraftanlagen (Groß Welzin II), Bekanntmachung Ablehnungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 20. Juli 2026

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG (Emmy-Noether-Straße 17, 25524 Itzehoe) erhielt den Ablehnungsbescheid für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 49/26) mit Datum vom 2. Juni 2026.

Eine Ausfertigung des Ablehnungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Absatz 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom 21. Juli 2026 bis einschließlich 4. August 2026 zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abteilung 6 Windkraft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 58866636) die Einsichtnahme möglich. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm gem. § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online auf der Homepage des StALU WM

http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/

und im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „Groß Weizlin II“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekanntgemacht und zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter oben genannter Adresse oder elektronisch unter StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung für Dritte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-)Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist gemäß § 63 Absatz 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 376

Errichtung und Betrieb von 13 Windkraftanlagen (Alt Krenzlin II), Bekanntmachung Ablehnungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 20. Juli 2026

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Naturwind Schwerin GmbH (Schelfstraße 2, 19055 Schwerin) erhielt den Ablehnungsbescheid für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 47/26) mit Datum vom 2. Juni 2026.

Eine Ausfertigung des Ablehnungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **21. Juli 2026** bis einschließlich **4. August 2026** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abteilung 6 Windkraft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 58866636) die Einsichtnahme möglich. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online auf der Homepage des StALU WM

http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/

und im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „Alt Krenzlin II“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gemacht und zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter oben genannter Adresse oder elektronisch unter StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung für Dritte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-)Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist gemäß § 63 Absatz 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 377

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort Schwerin

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 20. Juli 2026

Die BioEnergie Schwerin GmbH (Eckdrift 43 – 45, Schwerin) plant die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Biogas-

speichers in Form eines Doppelmembrangasspeichers inklusive eines erforderlichen Gastransportsystems am Standort Pampower Straße 50 in Schwerin. Die Änderung betrifft die dort bereits bestehende Biogasanlage. Der Biogasspeicher befindet sich in der Gemarkung Wüstmark; Flur 2; Flurstücke 100/23 und 100/264. Für die wesentliche Änderung der Biogasanlage durch das Errichten und Betreiben der genannten Anlagen ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt. In Folge dessen kommt es zu einer Erhöhung der Gesamtlagermenge an Biogas um 6,005 t. Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung auf Grund der Erhöhung der Biogaslagerkapazität um mehr als 1 Tonne.

Für das Ändern und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gem. § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist in einem Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit § 19 Absatz 4 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Die Auslegung des Antrages, beigefügter Unterlagen sowie der Stellungnahmen erfolgt vom 28. Juli 2026 bis einschließlich 27. August 2026 ausschließlich online auf der Homepage des StALU WM:

http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Neben der Einsichtnahme in die Unterlagen im Internet besteht auch die Möglichkeit der Einsichtnahme im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13 in 19053 Schwerin. Bitte melden Sie sich dafür unter der Telefonnummer 0358 58866512 zur individuellen Terminabsprache.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 28. Juli 2026 bis einschließlich 10. September 2026 schriftlich beim:

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

oder per E-Mail an: StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „Einwendung BioEnergie Schwerin GmbH“ als beigefügtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Es können nur Personen Einwendungen erheben, deren Belange berührt sind oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach § 19 Absatz 4 BImSchG findet das förmliche Genehmigungsverfahren für die störfallrelevante Änderung ohne einen Erörterungstermin statt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 377

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird

aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Greifswald**

Vom 2. Juli 2026

41 K 61/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 28. Oktober 2026, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Zemitz Blatt 787, Gemarkung Seckeritz, Flur 2, Flurstück 10/22, Gebäude- und Freifläche, Neubaugebiet 11, Größe: 1.207 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist bebaut mit einem unterkellerten, zweigeschossigen Reihenhendhaus (ca. 60 m² Wohnfläche) und Hofgebäude. Zemitz ist ein beschaulicher Ort kurz vor der Insel Usedom.

Verkehrswert: **65.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Juli 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

41 K 66/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 25. September 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011 öffentlich versteigert werden: 2/298-Anteil an Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Murchin Blatt 40140, Gemarkung Relzow, Flur 2, Flurstück 318/21, Gebäude- und Freifläche, An der Libnower Landstraße, Größe: 173.083 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um einen 2/298-Anteil an einem Erbbaurecht an einer Photovoltaikanlage als Teil einer großen Freiflächenanlage, ca. 2,5 km süd-westlich von Murchin gelegen. Die Anlage wurde 2011 in Betrieb genommen. Der zu versteigernde Anteil an der PV-Anlage (Tische 252 und 253 in Reihe 100) hat eine Nennleistung von 26,52 kWp. Der Unterhaltungszustand der Anlage ist wegen der seit 2013 fehlenden Bewirtschaftung unterdurchschnittlich.

Verkehrswert: **8.500,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. November 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 7. Juli 2025

41 K 52/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 2. Oktober 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wolgast Blatt 2217, Gemarkung Mahlzow, Flur 1, Flurstück 17/1, Gebäude- und Freifläche, Mahlzower Straße 21, Größe: 487 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist am westlichen Ortsrand von Mahlzow, einem Ortsteil von Wolgast, gelegen und mit einem nicht unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienwohnhaus mit Flachdach (Baujahr 1995, Wohnfläche ca. 105 m²) bebaut. Der bauliche Zustand ist altersgerecht normal. Es befinden sich weiterhin Nebengebäude und befestigte Stellplätze auf dem Grundstück.

Verkehrswert: **244.000,00 EUR**

davon entfällt auf Zubehör: 5.000,00 EUR (Einbauküche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. September 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 379

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 7. Juli 2026

822 K 23/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 7. Oktober 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Tessin Blatt 1985, Gemarkung Tessin, Flur 6, Flurstück 476/127, Gebäude- und Freifläche, An der Quelle 19, Größe: 427 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): An der Quelle 19 in 18195 Tessin; massives eingeschossiges Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung (Baujahr 2003), ausgebauten Dachgeschoss, nicht unterkellert; Leerstand; weitere Nebengebäude (Carport, Schuppen)

Verkehrswert: **265.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juli 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 379

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 6. Juli 2026

69 K 71/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 16. September 2026, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Papendorf Blatt 5496; 80/100-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung nebst Nebenräumen, Stall und Garage 1 und dem Sondernutzungsrecht an d. Pkw-, Garten-, Hoffläche SNR 1 an dem Grundstück Gemarkung Niendorf, Flur 1, Flurstück 47/2, Gebäude- und Freifläche, Pölchower Straße 8, Größe: 912 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Wohnung in eingeschossiger Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss, Spitzboden begehbar, nicht unterkellert, eingeschossiger Anbau mit teilweise begehbarem Dachraum, Nebengebäude, Sondernutzungsrecht an Pkw-, Garten- und Hoffläche, Baujahr: ca. 1920; Baujahr des kleinen straßenseitigen Anbaus und des rückwärtigen Anbaus nicht bekannt; Instandsetzung und Modernisierung der Doppelhaushälfte mit Anbauten im Zeitraum von 1997 bis Mitte der 2000er-Jahre

Verkehrswert: **202.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Januar 2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Papendorf Blatt 5497; 20/100-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung 2 und dem Sondernutzungsrecht an d. Pkw- und Mülltonnenstellplatz, SNR 2 an dem Grundstück Gemarkung Niendorf, Flur 1, Flurstück 47/2, Gebäude- und Freifläche, Pölchower Straße 8, Größe: 912 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Zwei-Zimmer-Wohnung in eingeschossiger Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss, Spitzboden begehbar, nicht unterkellert, eingeschossiger Anbau mit teilweise begehbarem Dachraum, Nebengebäude, Sondernutzungsrecht an Pkw- und Mülltonnenstellfläche, Baujahr: ca. 1920; Baujahr des kleinen straßenseitigen Anbaus und des rückwärtigen Anbaus nicht bekannt; Instandsetzung und Modernisierung der Doppelhaushälfte mit Anbauten im Zeitraum von 1997 bis Mitte der 2000er-Jahre

Verkehrswert: **66.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Januar 2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 380

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Schwerin**

Vom 2. Juli 2026

57 K 10/22

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 26. August 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Lübesse Blatt 10064, Gemarkung Ortkrug, Flur 1, Flurstück 108/1, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche An der L072, Ludwigsluster Straße 7, Größe: 4.016 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus mit Anbau und weiteren Nebengebäuden bebaut. Das Hauptgebäude wurde vermutlich 1905 errichtet, in den 1970er-Jahren ausgebaut und in den 1990er-Jahren teilweise modernisiert. Der bauliche Zustand ist altersgerecht bis unbefriedigend. Die Wohnfläche beträgt ca. 100 m². Das Objekt wird bereits längere Zeit nicht mehr genutzt.

Verkehrswert: **110.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Dezember 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

57 K 13/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 2. September 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: 1/1 an Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Schwerin Blatt 73080 Gemarkung Schwerin, Flur 26, Flurstück 108/2, Gebäude- und Freifläche, Bornhövedstraße 18, Größe: 374 m²; Gemarkung Schwerin, Flur 26, Flurstück 108/4, Gebäude- und Freifläche, Bornhövedstraße, Größe: 36 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das in durchschnittlicher Wohnlage liegende Grundstück ist mit einem Mehrfamilienhaus (mit sieben Wohnungen, Wohnflä-

che gesamt: ca. 415 m²) und zwei Nebengebäuden bebaut. Das Hauptgebäude wurde vermutlich vor 1930 errichtet und zuletzt in der ersten Hälfte der 2000er-Jahre saniert. Der bauliche Zustand ist überwiegend alters-/sanierungsgemäß normal und die Ausstattung entspricht einem durchschnittlichen Standard. Es sind Mängel und Schäden vorhanden. Den normalen Gebrauch des Gebäudes erheblich einschränkende Mängel und Schäden wurden aber nicht festgestellt. Das Objekt ist vermietet.

Verkehrswert: **720.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. August 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 380

Bekanntmachung des Amtsgerichts Stralsund

Vom 2. Juli 2026

703 K 59/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 17. September 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE14 öffentlich versteigert werden: Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Ribnitz-Damgarten Blatt 8151, Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1187/13, Gebäude- und Freifläche, Wassersteig 11, Größe: 650 m²; Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1187/26, Gebäude- und Freifläche, Wassersteig, Größe: 66 m²; Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1208/3, Gebäude- und Freifläche, Wassersteig, Größe: 13 m²

Das zu versteigernde Erbbaurecht bezieht sich auf ein Einfamilienhaus und Nebengebäude.

Verkehrswert: **235.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Juli 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

703 K 19/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 17. September 2026, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE14 öffentlich versteigert werden:

Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Kramerhof Blatt 575, BV-Nr. 1: Gemarkung Groß Kedingshagen, Flur 1, Flurstück 15/17, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Erlegrund 1, Größe: 5.992 m²

Verkehrswert: **61.000,00 EUR**

BV-Nr. 2: Gemarkung Groß Kedingshagen, Flur 1, Flurstück 15/16, Verkehrsflächen, Schlossgarten, Größe: 1.477 m²

Verkehrswert: **35.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Juli 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das Grundstück BV-Nr. 1 ist bebaut mit einer ruinösen ehemaligen Gärtnerei und belegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Kramerhof, bei dem Grundstück BV-Nr. 2 handelt es sich um eine Verkehrsfläche.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

703 K 9/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 1. Oktober 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE14 versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Marlow Blatt 589, Gemarkung Marlow, Flur 5, Flurstück 195, Gebäude- und Freifläche, Am Markt 14, Größe: 439 m²

Verkehrswert: **56.800,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. März 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus sowie Nebengebäuden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

703 K 90/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 1. Oktober 2026, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE14 versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Altenpleen Blatt 220, Gemarkung Altenpleen, Flur 4, Flurstück 1/34, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße 2, Größe: 899 m²

Verkehrswert: **327.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Oktober 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 7. Juli 2026

704 K 75/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 3. September 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE14 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Dierhagen Blatt 396, Gemarkung Dierhagen, Flur 1, Flurstück 106/10, Gebäude- und Freifläche, Fischländer Weg 52, Größe: 754 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Ein mit einem Ferienhaus bebautes Grundstück im Fischländer Weg 52 in 18347 Ostseebad Dierhagen, OT Dierhagen-Ost

Verkehrswert: **736.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. September 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

704 K 24/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 3. September 2026, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE14 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Dettmannsdorf Blatt 469, Gemarkung Wöpkendorf, Flur 1, Flurstück 258/3, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Marlower Straße 4, Größe: 2.703 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Hinweis: Bewertung und Beschreibung aufgrund äußeren Anscheins. Mit einem Wohnhaus und Werkstatt bebautes Grundstück, 18334 Dettmannsdorf, Marlower Straße 4. Die Einfriedungsgrenzen entsprechen teilweise nicht den Flurstücksgrenzen. Überbauungen vorhanden. Die Werkstatterweiterung sowie der Pferdestall befinden sich nicht auf dem Versteigerungsobjekt.

Verkehrswert: **301.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. April 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 381

Sonstige Bekanntmachungen

Liquidation des Vereins: Marina Network Association e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 6. Juli 2026

Der Verein „Marina Network Association e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein unter der folgenden Adresse anzumelden:

Marina Network Association e. V.
c/o ancora Marina GmbH
An der Wiek 7 – 15
23730 Neustadt in Holstein

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 382

Liquidation des Vereins: Taekwondo Rügen e. V.

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 3. Juli 2026

Der Verein „Taekwondo Rügen e. V.“ ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator Gerald Döring, Joachimberg 2, 18528 Bergen auf Rügen anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 382

